

Heinz-Joachim Ritter

Die Folgen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer in der Kasko-, Kfz-Haftpflicht- und Insassenunfallversicherung

Rechtsvergleich Deutschland – Schweiz

Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft

Hartung-Gorre Verlag, Konstanz 2005. XXXVIII + 268 Seiten, EUR ■■■■, ISBN 3-86628-037-8

Diese Dissertation der Universität Konstanz weckt das Interesse des Lesers aus doppelter Sicht. Einerseits widmet sie sich der *Rechtsentwicklung* in einer Zeit, wo die Gesetzgebungsmaschine auf hohen Touren läuft, gerade im Versicherungsrecht. Noch war die Teilrevision des schweizerischen VVG nicht abgeschlossen, hatte die zuständige Bundesrätin anfangs 2003 bereits eine Kommission für dessen Totalrevision eingesetzt. Und auf den 1. Januar 2008 tritt nun das total revidierte VVG unseres nördlichen Nachbarlands in Kraft, das neue Normen für die Grobfahrlässigkeit vorlegt.

Ritter hat seine Arbeit andererseits als Anregung für die versicherungsrechtlichen Aktivitäten in beiden Ländern verfasst. Dieser *Rechtsvergleich* sollte dem deutschen Rechtsanwender – zuvorderst natürlich: dem Gesetzgeber – die Quotenregelung des hiesigen Art. 14 Abs. 2 VVG bei grober Fahrlässigkeit schmackhaft machen und ihn vom bisherigen Alles-oder-nichts-Prinzip in der Schadensversicherung wegbringen. Hält man sich § 81 Abs. 2 des neuen deutschen VVG zur grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls vor Augen, nimmt man gerne zur Kenntnis, dass das Anliegen dieses Autors (und seiner Gesinnungskollegen) tatsächlich Gehör fand. Die deutsche liest sich praktisch als Abschrift der schweizerischen Norm. Kurz gesagt: Unser 100-jähriges VVG, «alt und revisionsbedürftig» (Peter Gauch, in: recht 1990, S. 65ff.), erweist sich für einmal als überraschend modern.

Diese freundnachbarliche «Übernahme» ist das Ergebnis einer intensiven Beschäftigung mit dem hiesigen Versicherungsrecht von Seiten deutscher Juristen. Es ist diese Aussensicht, die den speziellen Reiz auch des rezensierten Werks ausmacht. Dass sein Verfasser

schon seit Langem in der Schweiz mit der Regulierung von Versicherungsfällen befasst ist, zeigt die Gründlichkeit, mit welcher er auch das hiesige Recht unter die vergleichende Lupe nimmt. Dabei wirft er einen geschärften Blick zurück in die Vergangenheit. Denn es galt zunächst die historischen Hintergründe aufzuzeigen, welche damals zur Normierung der Grobfahrlässigkeit im VVG der beiden Länder geführt hat. Breiten Raum nehmen sodann die unterschiedlichen Wertungskriterien ein, nach denen Lehre und Praxis heute die Versicherbarkeit von schwerem Verschulden des Versicherungsnehmers beurteilen. Verdienstvoll erscheint, dass der Autor durch Umfrage in Deutschland und der Schweiz auch die Meinung der Versicherer einholte, der hauptsächlichen Rechtsanwender. Dabei legt er den Fokus seiner Untersuchung auf die Motofahrzeugsparten.

Der deutsche Gesetzgeber schloss seinerzeit die Grobfahrlässigkeit beim Versicherungsfall in der Schadensversicherung mit § 61 dVVG von der Versicherungsdeckung aus, weil man sie bei Einführung dieser Norm dem Vorsatz als dessen Vorstufe gleichstellte, in der Befürchtung, der Versicherungsnehmer könne sich vorsätzlich bereichern wollen und dies lasse sich schlecht beweisen. Für die Haftpflichtversicherung mit den potenziell viel höheren Schadenssummen stand jedoch die Existenzsicherung im Vordergrund, weshalb § 152 dVVG den Ausschluss dort auf Vorsatz beschränkte. Dasselbe galt für die Unfall- und damit auch für die Insassenversicherung (§ 181 dVVG). In der Schweiz führte der historische Gesetzgeber, entgegen dem Antrag der nationalrätlichen Kommission auf gänzlichen Ausschluss jeglicher GF-Deckung, die Quotenregelung von Art. 14 Abs. 2 VVG ein, vorab aus Gründen der Billigkeit und Ausgewogenheit. Dagegen drangen die Bedenken nicht durch, dies führe zu einer Prozessflut und verteuere die Prämien.

In seiner eingehenden Auseinandersetzung mit den heutigen Wertungskriterien stellt sich der Autor gegen das Motiv eines Deckungsausschlusses aus blossen Beweisschwierigkeiten. Er zeigt auch auf, dass die GF-Quotenregelung auf Prozesse und Prämien ohne Einfluss bleibe, wie die Erfahrung der schweizerischen Versicherer nahe legten. Mit dem Ziel der Prävention und unter dem Aspekt der Angemessenheit der Versicherungsleistung plädiert er für das schweizerische Modell – in allen Versicherungssparten, jedoch unter Einbezug der Existenzsicherung. Das Schutzinteresse des Dritten verlange im Haftpflichtbereich generell die Pflichtversicherung mit Einredeausschluss. Der Versicherte selber sei – wenn nicht im Gesetz, so doch in den AVB – zu schützen durch eine Obergrenze beim Kürzungsbetrag sowie, im Bedarfsfall, durch Ratenzahlungen mit Zeitlimite. Eine solche Obergrenze kennt

INFO

das deutsche Recht in der MF-Haftpflichtversicherung für die sog. Rauschmittelfahrten, die bei Aufnahme einer entsprechenden Obliegenheit in die AVB für den Versicherer bis EUR 5000 leistungsfrei sind (Regresslimitierung). Zudem spricht sich der Verfasser bei den Kürzungsquoten für einheitliche Sätze zwischen 20 und 60 Prozent aus, die zwecks Transparenz in den AVB zu fixieren und mit Sachverhalten beispielhaft zu veranschaulichen seien.

Gemäss Ritters Umfrage steht als Zweck von Regelungen bei grober Fahrlässigkeit unter den Versicherern beider Länder die *Prävention* im Mittelpunkt (sekundär dagegen: Prämien, Existenzsicherung). Interessanterweise stellte sich zudem heraus, dass unter den schweizerischen Versicherern 33% generell auf ihre GF-Rechte verzichten; von den restlichen 67% üben sie 45% nur in krassen Fällen aus, noch 22% dagegen in allen Fällen. Die erwähnten 67% der Versicherer bieten zudem alle eine Zusatzversicherung für «GF-Schutz» an, in einer oder mehreren MF-Sparten. Fahrten unter Einfluss von Alkohol und Drogen führen jedoch bei allen Versicherern zur Leistungsreduktion bzw. lassen sich nicht Zusatzversichern. Der vollständige Verzicht auf die GF-Rechte findet beim Autor harsche Kritik – meines Erachtens zu Recht. Denn er ist absolut gegenläufig zur Eigeninitiative und Selbstverantwortung, welche die heutige Gesellschaft zunehmend vom Einzelnen einfordert. Ausserdem steht er gegen den Trend, dem Verschulden wieder vermehrt seine Stellung als elementares Haftungsprinzip einzuräumen.

Der Verfasser hat mit seiner Untersuchung einen beachtenswerten, praktischen Beitrag geleistet zur Stellung und Versicherbarkeit von Grobfahrlässigkeit, der auch der künftigen Totalrevision des schweizerischen VVG von Nutzen sein wird. Kritisch vermerkt seien hier bloss die leserunfreundlich kleine Schrift seines Buches sowie das Fehlen eines Stichwortregisters.

§ 81 des neuen deutschen VVG lehnt sich, wie erwähnt, in der Schadensversicherung bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls an das Schweizer Modell an. Für die Haftpflicht- und die Unfallversicherung gilt jedoch, entgegen Ritters Anregung, weiterhin die bisherige Regelung. Bemerkenswert zudem, dass nach dem neuen Gesetz bei Gefahrserhöhung, Obliegenheitsverletzung sowie Verletzung der Schadenminderungspflicht nun ebenfalls die Quotenregelung gilt; Kausalität ist Voraussetzung der Leistungskürzung. Für ihr abgeschlossenes Reformprojekt haben sich die Juristen unseres Nachbarlandes – zumindest teilweise – vom hiesigen Recht inspirieren lassen. In der angelauten Totalrevision des schweizerischen VVG wird sich der Blick nun verstärkt nach Norden richten.

Jürg Nef, Zürich